

NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND E.V.



Satzung

Stand: Februar 2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Zweck und Zuständigkeitsbereich des NBV	2
§ 4	Rechtsgrundlage	3
§ 5	Mitgliedschaft	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Wiederaufnahme von Billardvereinen	7
§ 9	Mitgliedsbeiträge	7
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 11	Organe des NBV	8
§ 12	Die Generalversammlung	9
§ 13	Das geschäftsführende Präsidium	11
§ 14	Das Gesamtpräsidium	12
§ 15	Die Norddeutsche Billardjugend	13
§ 16	Die Sporträte	13
§ 17	Der Ehrenrat	15
§ 18	Mitarbeiter	15
§ 19	Suspendierungen von Präsidiumsmitgliedern	16
§ 20	Amtsenthörung / Abwahl von Präsidiumsmitgliedern.....	17
§ 21	Gerichtsbarkeit	17
§ 22	Sanktionsgewalt des Verbandes und Sanktionen	17
§ 23	Finanzwesen	19
§ 24	Auflösung	19
§ 25	Vermögensbindung	20
§ 26	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	20
§ 27	Schlussbestimmungen	20

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Norddeutsche Billard Verband e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt:

„Norddeutscher Billard-Verband e.V.“

kurz NBV genannt. Der Verband setzt die Tradition des 1959 gegründeten Landesverbandes Norddeutschland des Deutschen Billard Bundes e. V. fort und hat sich am 04. 09. 1969 umbenannt in den Norddeutscher Billard-Verband e. V (NBV).

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR10713 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der NBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des NBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des NBV erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus seinen Mitteln.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Belegbare Aufwandsentschädigungen an seine Mitglieder (z. B. Fahrgelder oder Verwaltungsaufwendungen) dürfen vom NBV im gesetzlich vorgegebenen Rahmen gezahlt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des NBV, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.
- 2.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG, der sog. Übungsleiterpauschale, und Nr. 26a EStG, der sog. Ehrenamtspauschale, ausgeübt werden. Weitere Einzelheiten sind in § 13.3.b dieser Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung des NBV geregelt, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.

§ 3 Zweck und Zuständigkeitsbereich des NBV

- 3.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Billardsportes als Leistungssport und Bestandteil des gesellschaftlichen Breitensportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - b) Das Abhalten von regelmäßigen leistungsorientierten Trainingsstunden;
 - c) Die Regelung des Billardsportbetriebes im Rahmen der Spielbestimmungen der Deutschen Billard Union 1911/71 e. V. (DBU);



- d) Die jährliche Ausrichtung der Norddeutschen Meisterschaften und anderer Turniere;
 - e) Die besondere Förderung sportlicher Erziehung und Ausbildung der Jugend;
 - e) Der Förderung des Breitensportes.
- 3.2 Der NBV arbeitet in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachorganisation für die ihm angeschlossenen Billard-Sportvereine und vertritt dort die Interessen der Sportart Billard für alle anerkannten Spielarten und Disziplinen gegenüber Dritten.
- 3.3 Der Bereich des NBV umfasst das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig Holstein, Bremen und Teile von Niedersachsen.
- 3.4 Der NBV ist Mitglied der Deutschen Billard-Union 1911/71 e.V. (DBU) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3.5 Der NBV ist als Landesfachverband Billard Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV-SH) und vertritt hier die Interessen des Billardsportes und seiner Mitglieder.
- 3.6 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der NBV die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzung unterwerfen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den eigenen Rechtsordnungen stehen.
- 3.7 Der NBV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und verhält sich politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 4.1 Rechtsgrundlagen des NBV sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen und Richtlinien, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung oder des Gesetzes stehen.
- 4.2 Die Ordnungen und Richtlinien werden, sofern in diesen nicht anders geregelt, von der Generalversammlung (GV) des NBV verabschiedet und geändert. Entscheidend bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der NBV übernimmt alle bestehenden Ordnungen und Bestimmungen der DBU sowie die internationalen Spiel- und Turnierordnungen, die in besonderen Fällen durch Sonderbestimmungen ergänzt werden. Alle genannten Ordnungen sind für die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder verbindlich.
- 4.3 Folgende Ordnungen kann sich der Norddeutschen Billard Verband geben:
- **Finanz- und Beitragsordnung (FBO)**
Sie regelt in Ergänzung zur Satzung die Beitragshöhe der Mitglieder, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des NBV.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Finanz- und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.



- **Sport und Turnierordnung Allgemeiner Teil (STO-AT)**

Die STO-AT regelt alle grundsätzlichen Inhalte des Spielbetriebes, die Spartenübergreifend Anwendung finden. Die STO-AT steht der STO-BT der einzelnen Sparten über.

Änderungen oder Ergänzungen der STO-AT bedürfen der Zustimmung des Gesamtsportrates (siehe auch § 16 dieser Satzung).

- **Sport- und Turnierordnung Besonderer Teil (STO-BT)**

Die Sporträte sind im Bereich ihrer jeweiligen Spielart für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes zuständig. Weiterhin beschließen sie jeweils für ihre Spielart über Änderungen und Ergänzungen ihrer STO-BT. Siehe auch § 16 dieser Satzung.

- **Rechts- und Strafordnung (RSO)**

Sie regelt in Ergänzung zu den §§ 21 und 22 dieser Satzung die Gerichtsbarkeit des NBV.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Rechts- und Strafordnung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- **Datenschutzordnung (DSO)**

Sie regelt in Ergänzung zu § 26 dieser Satzung und unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Änderung oder Ergänzung der Datenschutzordnung muss in Übereinstimmung den o.g. Bestimmungen der DSGVO und des BDSG erfolgen und unterliegt der Beschlussfassung durch das geschäftsführende Präsidium.

- **Schiedsrichterordnung (SO)**

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, die Grundlagen für den Aufbau, die Organisation und die Aufrechterhaltung eines geordneten Schiedsrichterwesens im NBV zu schaffen, sowie die Regelfestigkeit der Sportler zu gewährleisten.

Die Änderung oder Ergänzung dieser Ordnung beschließt das geschäftsführende Präsidium mit den jeweiligen Landesschiedsrichterobleuten (LSO).

- **Jugendordnung (JO)**

Die Norddeutsche Billardjugend (NBJ) ist für die Organisation und Durchführung des Spiel- und Lehrbetriebes im Jugendbereich zuständig. Dem Jugendtag, der Vollversammlung der NBJ obliegt die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen vor in Kraft treten der Überprüfung durch das Gesamtpräsidiums.



- **Ehrungsordnung (EO)**
Sie soll die Möglichkeit bieten, Verdienste im und um den NBV zu würdigen. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Ehrungsordnung bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.
- **Geschäftsordnung (GO)**
In der Geschäftsordnung werden Regelungen getroffen, über die die Satzung und andere Ordnungen keine Aussagen machen. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.
- **Anti-Doping-Ordnung (ADO)**
Der NBV erkennt die Richtlinien der NADA an und setzt diese im Verband um.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des NBV sind eingetragene Vereine, welche

- Ihre Mitgliedschaft im für sie zuständigen Landessportverband / -bund nachgewiesen haben.
- Ihre Gemeinnützigkeit regelmäßig durch Vorlage des jeweils aktuellen Freistellungsbescheides unaufgefordert nachweisen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinen werden Einzelpersonen Mitglieder des NBV und der DBU.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied kann jeder Billardverein im Bereich des NBV werden, welcher die Anforderungen der Satzungen und Ordnungen von NBV und der DBU erfüllt.
- 6.2 Dies gilt analog auch für Billardabteilungen von Vereinen, sofern sie die Zustimmung ihres Vereins zur Mitgliedschaft im NBV nachweisen. Solche Billard-Abteilungen werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, im NBV und im Sprachgebrauch seiner Satzung und Ordnungen wie Vereine behandelt.
- 6.3 Die Aufnahme erfolgt über einen schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Die derzeit gültige vom Vorstand unterzeichnete Vereinssatzung;
 - b) Mitgliederverzeichnis des Vereins (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität);
 - c) Verzeichnis der Vorstandschaft (Namen und Anschriften);
 - d) Auszug aus dem Vereinsregister;
 - e) Nachweis darüber, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit besteht oder beantragt worden ist;
 - f) Nachweis darüber, dass eine Mitgliedschaft im zuständigen Landessportverband besteht oder beantragt worden ist;



- g) Einzugsermächtigung für Beiträge und für alle vom Mitglied dem NBV gegenüber entstandenen Kosten und Straf gelder.
- 6.4 Billardvereine, die sich dem NBV und seinem Spielbetrieb anschließen möchten, ihren Sitz aber nicht im Einzugsbereich gem. dieser Satzung haben, können die Mitgliedschaft beantragen und müssen die Voraussetzungen gem. § 6.2 ebenso erfüllen.
- 6.5 Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des NBV mit Stimmenmehrheit. Der jeweilige Verein erkennt mit seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich für sich und seine Mitglieder die Rechtsgrundlagen des NBV an.
- 6.6 Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch zulässig, über den dann die nächste Generalversammlung des NBV endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im NBV endet:
 - a) Durch Auflösung des Verbandes.
 - b) Durch Auflösung eines Mitgliedsvereines mit dem Tage der erfolgten schriftliche Mitteilungen an das Präsidium über die Auflösung.
 - c) Durch Austritt eines Mitgliedsvereines aus dem NBV, der spätestens 30 Tage vor Ende des Sportjahres zu erklären ist. Mit dem Austritt verzichtet der Verein auf seine Rechte.
 - d) Durch die nicht Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Spielzeiten. In diesem Fall erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste zu Beginn eines Sportjahres. Betroffene Vereine sind mindestens 8 Wochen vor in Kraft treten der Löschung von der Mitgliederliste zu informieren. Die Beschlussfassung obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.
 - e) Durch Ausschluss eines Mitgliedsvereines. Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Gesamtpräsidiums oder eines seiner Organe eingeleitet werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung des NBV mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss der Generalversammlung ist schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat für den NBV endgültig.
- 7.2 Ausschlussgründe können sein:
 - a) Grobe Verstöße gegen den Zweck, Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Anordnungen oder Beschlüsse der Organe und das Ansehen des NBV oder die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
 - b) Wenn dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.
 - c) Die Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach vorangegangenen fruchtlosen Mahnungen.



§ 8 Wiederaufnahme von Billardvereinen

- 8.1 Nach einem Ausschluss oder der Streichung von der Mitgliederliste kann das geschäftsführende Präsidium eine Wiederaufnahme in den NBV erst dann genehmigen, wenn seither mindestens ein Jahr verstrichen ist und die Gründe, die zum Ausschluss führten, ausgeräumt sind.
- 8.2 Im Übrigen erfolgt die Wiederaufnahme in den NBV nach den Bestimmungen des § 6.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Von den Mitgliedern wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages, sowie alle damit verbundenen Abläufe werden von der Generalversammlung in einer Finanz- und Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 9.2 In Härtefällen kann das geschäftsführende Präsidium des NBV, auf Antrag eines Vereins, Übergangsregelungen genehmigen.
- 9.3 Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung kann durch Datenverarbeitung (EDV) erfolgen. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend der Regelungen von DSGVO und Bundesdatengesetz verarbeitet und gespeichert.
- 9.4 Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes, kann die Generalversammlung, in begründeten Ausnahmefällen, die Erhebung einer Umlage oder Sonderzahlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Diese Umlage / Sonderzahlung darf den für das Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag, eines Vereins, nicht überschreiten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie werden bei der Ausübung ihres Antrags-, Rede- und Stimmrechts in Organen des NBV durch ihre Delegierten vertreten.

- 10.1 Rechte:
- a) Jeder Mitgliedsverein hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
 - b) Laufende Unterrichtung der wesentlichen Verbandsvorgänge durch das geschäftsführende Präsidium.
 - c) Die Teilnahme an allen NBV-Veranstaltungen.
- 10.2 Pflichten:
- a) Er hat für die genaue Einhaltung der Satzung und Ordnungen des NBV, seiner Spielbestimmungen und der Satzung und Ordnungen der DBU zu sorgen.



- b) Umgehende Vorlage der jeweils gültigen Freistellungsbescheinigung beim geschäftsführenden Präsidium. Den Verlust der Gemeinnützigkeit zeigen die Mitgliedsvereine dem NBV und den zuständigen Landessportbünden sofort an.
- c) Die Vereine sind verpflichtet, die Beiträge termingerecht zu zahlen. Art, Höhe und Termine der Beiträge setzt die Generalversammlung fest. In begründeten Einzelfällen können Sondervereinbarungen (z. B. durch Stundung oder Ratenzahlung) durch das geschäftsführende Präsidium gewährt werden.
- d) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem NBV eine Kopie der jährlich vom zuständigen Landessportverband erhobenen Bestandserhebung zukommen zu lassen.
- e) Die Teilnahme an allen NBV-Sitzungen oder Tagungen.
- f) Änderungen in der Vorstandschaft der Mitgliedsvereine sind dem geschäftsführenden Präsidium umgehend, spätestens jedoch nach vier (4) Wochen, schriftlich mitzuteilen.
 - Funktion (Vorstandsamt)
 - Name, Vorname
 - Straße, inkl. Haus-Nr.
 - PLZ, Wohnort
 - Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
 - Fax-Nr.
 - E-Mail Adresse

Bei Nichteinhaltung der Pflichten kann ein Strafgeld verhängt werden. Genaueres hierzu wird in der NBV-Rechts- und Strafordnung geregelt. Wird dem NBV kein gültiger Freistellungsbescheid vorgelegt, oder fehlt der Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportverband, führt das nach erfolgter Mahnung zum sofortigen Verlust der Teilnahmeberechtigung am Sport- und Spielbetrieb des NBV. Wird der Mangel weiterhin nicht ausgeräumt, kann das zum Ausschluss gem. § 7.1.e) dieser Satzung führen.

§ 11 Organe des NBV

- 11.1 Die Generalversammlung
- 11.2 Das geschäftsführende Präsidium
- 11.3 Das Gesamtpräsidium
- 11.4 Die Norddeutsche Billardjugend
- 11.5 Die Sporträte
- 11.6 Der Ehrenrat



§ 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des NBV und bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes. Sie entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

12.1 Aufgaben der GV:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtpräsidiums sowie der Kassenprüfer;
- b) Wahl der Gesamtpräsidiumsmitglieder;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweisung der Rücklagen;
- e) Genehmigung des vorgelegten Budgetplans für das folgende Geschäftsjahr;
- f) Entlastung des Gesamtpräsidiums;
- g) Beschlussfassung vorliegender Anträge (Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge etc.).

12.2 Die GV setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
- b) dem Gesamtpräsidium
- c) den Kassenprüfern
- d) dem Ehrenrat
- e) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern

12.3 Die GV tritt jährlich zusammen. Die Einberufung und Einladung zu Versammlungen haben in Textform durch den Präsidenten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zu erfolgen. Die Einberufung der Versammlungsteilnehmer ist mindestens acht (8) Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden.

12.4 Eine außerordentliche GV kann das Gesamtpräsidium aus wichtigem Grund einberufen. Das geschäftsführende Präsidium hat eine außerordentliche GV einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich und in gleicher Sache verlangt wird. Diese außerordentliche GV muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.

12.5 Virtuelle Generalversammlung

Das Gesamtpräsidium kann den Mitgliedern ermöglichen,

- a) ohne Teilnahme an der Generalversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Generalversammlung in Textform abzugeben (vgl. dazu § 12.11 dieser Satzung),
- b) an der Generalversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (vgl. dazu § 12.11 dieser Satzung),



- c) an der Generalversammlung auch ohne einen gemeinsamen Versammlungsort im Rahmen einer Videokonferenz teilzunehmen.
- 12.6 Alle Anträge zur GV müssen mit Begründung in Textform sechs (6) Wochen vor der GV beim geschäftsführenden Präsidium eingehen. Die vorliegenden Anträge, nebst der endgültigen Tagesordnung, werden vom geschäftsführenden Präsidium mindestens vier (4) Wochen vor der GV an die Mitgliedsvereine verteilt.
- 12.7 Anträge, außer Anträge zur Satzungsänderung, die nicht fristgerecht eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn ein Dringlichkeitsantrag von den Mitgliedern bestätigt wird, wird dieser als Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- 12.8 Die Einberufung und Einladung gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte gemeldete Postanschrift des Mitgliedsvereins gerichtet ist. Der Versand in Textform ist zulässig und sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte gemeldete E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins gerichtet ist. Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem geschäftsführenden Präsidium des NBV umgehend anzuzeigen.
- 12.9
- a) Jede satzungsgemäß einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Mitgliedsverein hat zwei (2) Stimmen, die nicht mit einem unterschiedlichen Votum abgegeben werden dürfen. Jeweils eine (1) Stimme besitzen die Mitglieder des Gesamtpräsidiums sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- b) Mitgliedsvereine, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung mit mehr als der Hälfte Ihrer Jahresbeitragsverpflichtung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht bei den Verbandssitzungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die bereits eine aktive Rückzahlungsvereinbarung mit dem Verband getroffen haben.
- 12.10 Die GV fasst ihre Beschlüsse,
- a) bei einfachen Anträgen mit einfacher Mehrheit,
b) bei Aufnahme der Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
c) bei Satzungsänderung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
d) bei Vereinsauflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
- der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 12.11 Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn
- a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
b) bis zu dem vom Gesamtpräsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- Hiervon ausgenommen ist die Beschlussfassung über



- a) die Änderung des Vereinszwecks (§ 3 dieser Satzung),
- b) die Auflösung des NBV (§ 24 dieser Satzung).

Diesbezügliche Beschlüsse müssen von der Generalversammlung im Rahmen einer Präsenzsitzung gefasst werden.

- 12.12 Der Verlauf der GV ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss folgendes beinhalten:

- Datum, Ort und Zeit der Versammlung
- Die Namen des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- Die Anzahl und Namen der anwesenden Teilnehmer (ggf. mit Teilnehmerliste)
- Die Tagesordnung
- Die Abstimmungsergebnisse
- Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Ggf. die Wahlergebnisse, sofern die Wahlen geheim durchgeführt werden, sind die Stimmzettel dem Protokoll beizufügen.

§ 13 Das geschäftsführende Präsidium

- 13.1 Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister

- 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

- 13.3 Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung des NBV im Rahmen und im Sinne der Satzungen und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es hat alle zentralen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, insbesondere obliegen dem geschäftsführenden Präsidium:

- a) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des NBV unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben;
- b) Die Verantwortung für sämtliche Personalentscheidungen gem. § 2.4 dieser Satzung;
- c) Die Erstellung und der Vollzug des Jahreshaushaltes im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budget;
- d) Die Rechnungslegung gegenüber der Generalversammlung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Teil des Jahresabschlusses ist die:
 - Mittelverwendungsrechnung des NBV;
 - Vorlage der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Präsidiums über den Berichtszeitraum;



- die Vermögensübersicht des NBV und
- der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben Richtlinien und Arbeitsanweisungen erlassen.

Das Gesamtpräsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums laufend zu informieren.

13.4 Eine Ausübung der Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB in Personalunion ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre auf der Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Wahlen erfolgen umschichtig und zwar in den Jahren mit:

- a) ungerader Endzahl der Präsident,
- b) gerader Endzahl der Vizepräsident und der Schatzmeister

13.5 Die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des Gesamtpräsidiums und die Generalversammlung werden nach vorheriger Absprache von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums einberufen.

13.6 Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung bedarf es nicht zwingend einer Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums. Beschlüsse können auch per Telefon oder in Textform gefasst werden. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einem Protokoll zu dokumentieren.

13.7 Das geschäftsführende Präsidium tagt in unregelmäßigen Abständen, wenn dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. Die Sitzung findet auf Veranlassung des Präsidenten oder den beiden anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums statt. Sie wird vom Präsidenten oder einem anderen, von ihm beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.

13.8 Das geschäftsführende Präsidium kann Beiräte einsetzen.

§ 14 Das Gesamtpräsidium

14.1 Das Gesamtpräsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Präsidium
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
- b) dem Landessportwart Pool
- c) dem Landessportwart Snooker



- d) dem Landessportwart Karambolage
 - e) dem Vorsitzenden der Norddeutschen Billard Jugend
- 14.2 Das Gesamtpräsidium erlässt die nachrangigen Ordnungen. Es kann auch zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten Beauftragte oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- 14.3 Das Gesamtpräsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es fasst seine Beschlüsse per offener Abstimmung (außer Suspendierungen) und mit einfacher Mehrheit. Zur Wirksamkeit der Beschlussfassung ist erforderlich, dass mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtpräsidiums anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.4 Die Gesamtpräsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend, ist umgehend eine erneute Sitzung einzuberufen.
- 14.5 Eine Ausübung der Gesamtpräsidiumsämter in Personalunion ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Gesamtpräsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Wahlen erfolgen umschichtig und zwar in den Jahren mit:
- a) ungerader Endzahl der Sportwart Snooker und der Vorsitzende der Norddeutschen Billard Jugend
 - b) gerader Endzahl der Sportwart Pool und Karambolage
- 14.6 Scheidet ein Mitglied des Gesamtpräsidiums während der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann das geschäftsführende Präsidium geeignete Personen kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Präsidiumsfunktion beauftragen. Das kommissarisch eingesetzte Präsidiumsmitglied bleibt bis zur nächsten Generalversammlung im Amt. Das von der Generalversammlung bestätigte oder neu gewählte Präsidiumsmitglied rückt in die Amtszeit des scheidenden Präsidiumsmitgliedes ein. Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche GV einzuberufen, um einen neuen Präsidenten zu wählen.

§ 15 Die Norddeutsche Billard Jugend (NBJ)

- 15.1 Die Norddeutsche Billard Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des NBV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 15.2 Alle Belange der Norddeutschen Billard Jugend werden in der Jugendordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Die Sporträte



16.1 Die Sporträte sind im Bereich ihrer jeweiligen Spielart für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes zuständig. Weiterhin beschließen sie jeweils für ihre Spielart über Änderungen und Ergänzungen ihrer Sport- und Turnierordnung Besonderer Teil. Die Sporträte in der jeweiligen Billardart setzen sich wie folgt zusammen und haben mindestens folgende Mitglieder:

a) Die kleinen Sporträte:

- dem Landessportwart der jeweiligen Billardart
- dem Jugendsportwart der jeweiligen Billardart
- einem Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums

b) Die großen Sporträte

- dem Landessportwart der jeweiligen Billardart
- den Sportwarten der Mitgliedsvereine der jeweiligen Billardart
- dem Jugendsportwart der jeweiligen Billardart
- einem Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums

Die großen Sporträte können in ihrer STO-BT die kleinen Sporträte der jeweiligen Billardart bei Bedarf ergänzen.

c) Der Gesamtsportrat:

- den Landessportwarten aller Billardarten
- den Sportwarten der Mitgliedsvereine aller Billardarten
- dem Vorsitzenden der Norddeutschen Billard Jugend (NBJ)
- einem Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums

16.2 Die Besetzung der Ämter unter § 16.1a) kann in höchstens zwei (2) Funktionen auch in Personalunion erfolgen.

16.3 Dem jeweiligen kleinen Sportrat mit dem zuständigen Landessportwart als Vorsitzendem obliegt die disziplinarische Hoheit für seine Spielart. Den kleinen Sporträten ist somit als Disziplinarorgan des NBV das Recht zur Ahndung von Verstößen übertragen, soweit es sich um Vorfälle im sportlichen Bereich handelt. In besonderen Situationen, über die der kleine Sportrat im Einzelfall entscheidet, kann das Disziplinarrecht auf den großen Sportrat übertragen werden.

16.4 Gegen eine Entscheidung des kleinen Sportrates, kann beim geschäftsführenden Präsidium oder dem Ehrenrat von einer der betroffenen Parteien Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

16.5 Bei Übertragung des Disziplinarrechts auf den großen Sportrat, kann der Ehrenrat von einer der betroffenen Parteien angerufen werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

16.6 Der Gesamtsportrat ist in allen Belangen des Spielbetriebes im NBV zuständig, die spartenübergreifend Anwendung finden. Er beschließt auf Basis der übergeordneten Richtlinien (Satzung, DBU, DOSB, gesetzliche Regelungen) über die STO-AT.



§ 17 Der Ehrenrat

17.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Personen und drei Ersatzmitgliedern, die jeder Sparte angehören sollen und die nicht Mitglieder des Gesamtpräsidiums sein dürfen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich.

Der Ehrenrat ist das oberste Organ der Rechtsprechung innerhalb des NBV und jede Spielart soll angemessen vertreten sein.

Die drei Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

17.2 Der Ehrenrat ernennt Ehrenmitglieder und verleiht Ehrenanerkennungen.

17.3 Der Ehrenrat kann angerufen werden bei:

- Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem NBV;
- Widerspruch gegen die Suspendierung und Amtsenthebung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums und Gesamtpräsidiums;
- Widerspruch gegen eine vom geschäftsführenden Präsidium ausgesprochenen Strafe;
- Widerspruch gegen eine vom Gesamtpräsidium ausgesprochene Strafe;
- Widerspruch gegen eine von einem kleinen Sportrat ausgesprochene Strafe;
- Widerspruch gegen eine von einem großen Sportrat ausgesprochene Strafe;
- persönlichen Streitigkeiten innerhalb des NBV;
- Streitigkeiten zwischen dem NBV angeschlossenen Mitgliedsvereinen.

17.4 Das Verfahren für Ehrungen ist in der Ehrungsordnung geregelt.

17.5 Das Verfahren für die Rechtsprechung ist in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

17.6 Der Ehrenrat entscheidet, sofern nicht übergeordnete Angelegenheiten zur Verhandlung anstehen, für den NBV endgültig.

§ 18 Mitarbeiter

18.1 Als Mitarbeiter des NBV gilt, wer

- a) einem Organ des NBV angehört.
- b) als NBV Beauftragter eingesetzt ist.

18.2 Jeder Mitarbeiter des NBV muss volljährig sein.

18.2.1 NBV-Mitarbeiter, die regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben (Vorsitzender der NBV, Jugendsportwarte und Verbandstrainer), müssen dem geschäftsführenden Präsidium bei Amtsantritt ein erweitertes polizeiliches Füh-



rungszeugnis vorlegen. Die Abgabe ist alle fünf (5) Jahre zu erneuern. Die Beschaffungskosten trägt der NBV nach Vorlage der entsprechenden Belege.

- 18.3 Die Haftung aller Organmitglieder des NBV und seiner Sparten, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des NBV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den NBV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 18.4 Das geschäftsführende Präsidium kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einen Mitarbeiter des NBV seines Amtes entheben, wenn er in Erfüllung seiner Aufgaben in grober Weise oder wiederholt:
- a) gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV oder
 - b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe verstoßen oder
 - c) den Interessen oder dem Ansehen des NBV zuwider gehandelt hat.
- 18.5 Die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums ist dem Betroffenen mit einer Begründung in Textform zuzustellen und wird damit wirksam. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums ist innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Suspendierungen von Präsidiumsmitgliedern

- 19.1 Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Ordnungen kann ein Präsidiumsmitglied vom Gesamtpräsidium in einer geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit suspendiert werden. Direkt oder indirekt in den Fall verwickelte Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber vorher vom Gesamtpräsidium anzuhören.
- 19.2 Eine Suspendierung vom Präsidenten des NBV muss unverzüglich der Deutschen Billard Union und den zuständigen Landessportverbänden (LSV-SH und HSB) mitgeteilt werden.
- 19.3 Eine solche Verhandlungssitzung wird entweder durch:
- a) den Präsidenten einberufen oder
 - b) wenn mindestens 1/3 der Gesamtpräsidiumsmitglieder das durch schriftlichen Antrag bekunden.
- 19.4 Eine Suspendierung muss in Textform erfolgen.
- 19.5 Gegen die Suspendierung durch das Gesamtpräsidium kann binnen vier (4) Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung beim Ehrenrat des NBV eingebracht werden. Der Ehrenrat kann diese Suspendierung aufheben.



- 19.6 Eine Suspendierung wird rechtswirksam, wenn ihr nicht binnen vier (4) Wochen nach Aufgabedatum schriftlich widersprochen wird oder wenn der Ehrenrat den Beschluss bestätigt.
- 19.7 Suspendierte Präsidiumsmitglieder dürfen ihre Rechte, die ihr Präsidiumsamt mit sich bringt, nicht mehr ausüben und sind auch Ihrer Pflichten entbunden. Nicht davon betroffen sind jedoch Informationen, welche der Schweigepflicht bzw. dem Datenschutz unterliegen.

§ 20 Amtsenthebung / Abwahl von Präsidiumsmitgliedern

Jedes Mitglied des Gesamtpräsidiums kann durch Beschluss einer Generalversammlung oder einer eigens dafür einberufen außerordentlichen Generalversammlung seines Amtes enthoben werden. Dabei muss das Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Anhörung haben. Einer Amtsenthebung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedsvereine in einer geheimen Abstimmung zustimmen.

§ 21 Gerichtsbarkeit

- 21.1 Der Gerichtsbarkeit des NBV unterliegen seine Mitglieder und deren Einzelmitglieder. Die Gerichtsbarkeit der Vereine bleibt davon unberührt. Geldstrafen gegen Einzelmitglieder werden unter Vereinshaftung ausgesprochen.
- 21.2 Organe der Gerichtsbarkeit sind:
- Das geschäftsführende Präsidium
 - Das Gesamtpräsidium
 - Der Ehrenrat
 - Der kleine und der große Sportrat in der jeweiligen Spielart
- 21.3 Alle Tatbestände mit ihren Strafen sind in der Rechts- und Strafordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, niedergeschrieben und geregelt.
- 21.4 Bei der Verhängung jeglicher Strafen ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.

§ 22 Sanktionsgewalt des Verbandes und Sanktionen

- 22.1 Der Sanktionsgewalt des NBV unterliegen die Bereiche und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des NBV. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- 22.2 Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NBV werden verfolgt. Weitere Einzelheiten regeln die Rechts- und Strafordnung, die Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart, die Anti-Doping-Ordnung, die Jugendordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen des NBV.



- 22.3 Als Strafen gegen Mitgliedsvereine und deren zugehörigen Mitgliedern sind zulässig:
- a) Verwarnung;
 - b) Aberkennung von Punkten;
 - c) Disqualifikation von Mannschaften;
 - d) Herabstufung einer Mannschaft mit deren gemeldeten Spielern bis in die niedrigste Spielklasse;
 - e) Entzug des Stimmrechts für Verbandssitzungen
 - f) Geldstrafen;
 - g) Ausschluss des Vereines und seiner Zugehörigen für bestimmte oder alle Mannschaftsmeisterschaften oder Maßnahmen des NBV und übergeordneter Verbände;
 - h) Ausschluss aus dem NBV.
- 22.4 Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:
- a) Verwarnung;
 - b) Aberkennung von Punkten;
 - c) Geldstrafen
 - d) Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften oder Maßnahmen des NBV und übergeordneter Verbände;
 - e) Bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- 22.5 Für die Verhängung von Strafen gegen die Vereine und ihren Zugehörigen ist das geschäftsführende Präsidium, Gesamtpräsidium oder der kleine Sportrat der jeweiligen Spielart (vgl. dazu auch § 16. 4 f) zuständig. Die Zuständigkeit stellt das geschäftsführende Präsidium fest. Im Falle des Ausschlusses aus dem NBV ist die Generalversammlung zuständig.
- 22.6 Die Straforgane des NBV sind:
- a) Der Ehrenrat;
 - b) Die Generalversammlung;
 - c) Das geschäftsführende Präsidium;
 - d) Das Gesamtpräsidium;
 - e) Die kleinen Sporträte der jeweiligen Billardart;
 - f) Bei Übertragung des Disziplinarrechtes nehmen auch die großen Sporträte der jeweiligen Billardart die Aufgaben eines Straforgans des NBV wahr.
- 22.7 Die Vereine haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.
- 22.8 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.



§ 23 Finanzwesen

- 23.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)
- 23.2 Die Generalversammlung wählt einen Mitgliedsverein für die Rechnungs- und Kassenprüfung. Die Wahl gilt für ein Jahr. Die sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- 23.3 Gelder des NBV dürfen nur auf Konten angelegt werden, die den Namen des Verbandes tragen. Als verfügungsberechtigt können nur Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums eingesetzt werden.
- 23.4 Der NBV hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass die Verbandsaufgaben und -ziele erfüllt werden können. Dabei gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.
- 23.5 In seiner Funktion als Landesfachverband Billard im LSV SH und dem HSB hat der NBV insbesondere darauf zu achten, dass
- a. die Zuwendungen und Fördermittel vom Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV SH) nachweisbar nur an Vereine und Sportler verausgabt werden, die Mitglied im LSV SH sind.
 - b. die Zuwendungen und Fördermittel vom Hamburger Sportbund (HSB) nachweisbar nur an Vereine und Sportler verausgabt werden, die Mitglied im HSB sind.
 - c. an den NBV verausgabte Zuwendungen und Fördermittel ausschließlich und unmittelbar nur den jeweiligen Zuwendungs- und Förderzwecken zu Gute kommen.
 - d. die jeweiligen Zuwendungs- und Förderkriterien von LSV SH und HSB eingehalten werden.
 - e. im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses die Mittelverwendung für jeden Landessportbund (LSV SH und HSB) nachvollziehbar ausgewiesen und dokumentiert wird.
- 23.6 Der Schatzmeister legt der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Budgetplan zur Genehmigung vor. Darin dürfen die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen.
- 23.7 In der Finanz- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, werden alle Einzelheiten zum Finanzwesen geregelt. Die Genehmigung dieser Ordnung obliegt der Generalversammlung.

§ 24 Auflösung

- 24.1 Die Auflösung des NBV kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Die Einladung zu dieser GV muss mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin in Textform erfolgen. Aus der Einladung muss hervorgehen, dass der NBV aufgelöst werden soll.
- 24.2 Liquidator ist das geschäftsführende Präsidium des NBV.



- 24.3 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband den betreffenden Landessportbünden sofort an.

§ 25 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Landessportbünde Schleswig-Holstein und Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der NBV-Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist in der Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.


§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1 Die Mitgliederversammlung ermächtigt das geschäftsführende Präsidium Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
- 27.2 Diese Ermächtigung umfasst auch redaktionelle Änderungen in der Satzung und den Ordnungen des NBV (z.B. Korrektur von Rechtschreibfehlern, Anpassung von § Nummern und Verweise darauf).
- 27.3 Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anerkenungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland stehen, so entfallen diese und sind nach bestem Wissen und im Sinne des Gewollten zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt hierdurch unberührt.
- 27.4 Dieser Satzung liegt der "gute Wille" zugrunde, gemeinschaftlich den Sport zu fördern. Ereignisse, über die diese Satzung keine genaue Aussage macht, werden im vorgenannten Sinne und im Sinne der Gesamtaussage dieser Satzung und zum Wohle des Billardsportes geregelt.
- Aus Gründen der Vereinfachung wurden in dieser Satzung nur maskuline Pronomina verwendet. Dies stellt natürlich keinerlei Hinweis oder gar Empfehlung dar.
- Überbrückende Regelungen trifft das Gesamtpräsidium des NBV.
- 27.5 Für alle weiteren Belange des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.



27.6 Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 09. Februar beschlossen und am 14. Februar 2021 geändert. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft und ersetzt die dort vorliegende Fassung.

Neumünster, 14. Februar 2021


- NBV Präsident -
Gottfried Ewert


- NBV Vizepräsident -
Sven Adomeit


- NBV Schatzmeister -
Patrick Schöngart